

VS - Nur für den Dienstgebrauch



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Prof. Ulrich Kelber
Bundesbeauftragter
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesminister des Innern, für Bau und
Heimat
Herrn Horst Seehofer
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-5000

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat33@bdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 20.04.2020

GESCHÄFTSZ. 33-651/001#0486 VS-NfD

nachrichtlich:

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

Präsidenten des
Bundesamtes für Verfassungsschutz
Herrn Thomas Haldenwang
Postfach 10 05 53
50445 Köln

Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat
Referat ÖS I 2
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Bundesamt für Verfassungsschutz
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Postfach 10 05 53
50445 Köln

BETREFF **Kooperation zwischen Bundesministerien und dem Bundesamt für Verfassungsschutz
zwecks Überprüfung zivilgesellschaftlicher Projekte (sog. Haber-Verfahren)**

HIER Beanstandung von Datenverarbeitungen wegen fehlender Rechtsgrundlage gemäß § 16
Abs. 2 BDSG i.V.m. § 27 Nr. 1 BVerfSchG

BEZUG Ihr Schreiben vom 6. November 2019, Az.: ÖSI2-20108/10#1;
Mein Schreiben vom 16. September 2019, Az.: wie oben

Sehr geehrter Herr Minister,

kraft meiner Befugnisse gemäß § 16 Abs. 2 BDSG iVm. § 27 Nr. 1 BVerfSchG erkläre ich
hiermit meine



Beanstandung

der vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Zusammenhang mit dem sog. Haber-Verfahren vorgenommenen Datenverarbeitungen, da diese verfassungswidrig ohne eine gesetzliche Grundlage vorgenommen werden.

1 Sachverhalt

Im Rahmen des sog. Haber-Verfahrens nimmt das BfV personenbezogene Daten von den Bundesministerien entgegen, um in Bezug auf Organisationen oder natürliche Personen, die staatliche Leistungen beantragt haben, zu ermitteln, ob gegen diese Organisationen bzw. natürlichen Personen verfassungsschutzrelevante Bedenken bestehen. Hierfür führt das BfV mit den übermittelten Daten Recherchen im Internet durch und gleicht die übermittelten sowie die im Internet gefundenen Daten mit den in NADIS enthaltenen, spezifischen nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und Daten ab. Informationen aus Presseberichten und öffentlich zugänglichen Selbstdarstellungen [REDACTED] werden u. U. ergänzend in den Abgleich miteinbezogen.

Als Ergebnis wird zunächst den Bundesministerien mitgeteilt, ob verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen oder nicht. Wird seitens der Bundesministerien eine Präzisierung erbeten, erstellt das BfV eine inhaltlich qualifizierte Antwort, die Einzelheiten zur bestehenden Verfassungsschutzrelevanz der überprüften Personen enthält. Sofern verfassungsschutzrelevante Bedenken bestehen, wird in der Folge die beantragte staatliche Leistung seitens der Bundesministerien nicht gewährt.

Der gesamte Vorgang wird vom BfV in DOMUS veraktet [REDACTED]

Meine rechtliche Bewertung hatte ich dem BfV mit Schreiben vom 16. September 2019 übersandt. Ihr Haus (Referat ÖSI2) hatte mit Antwort vom 6. November 2019 dazu eine Stellungnahme abgegeben. Deren Darstellung veranlasst mich im Ergebnis nicht zu einer anderen Einschätzung.



2 Bewertung

Die Entgegennahme der von den Bundesministerien übermittelten Daten, die gegenständlichen [REDACTED] Recherchemaßnahmen, die Übermittlung von personenbezogenen Daten seitens des BfV an die Bundesministerien, soweit die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG nicht vorliegen, sowie die Speicherung der in Rede stehenden Daten in DOMUS sind nach meinen Feststellungen unzulässige Datenverarbeitungen. Es gibt für diese Datenverarbeitungen keine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

2.1 Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage

Die Datenverarbeitungen des BfV bedürfen vorliegend wegen des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts, der aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG folgt, einer besonderen gesetzlichen Grundlage, da sie allesamt in das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG eingreifen. Die gesetzliche Grundlage muss explizit regeln und festlegen, zu welchen Datenverarbeitungen im Einzelnen wegen welcher genauen Zwecke unter welchen konkreten Tatbestandsvoraussetzungen das BfV berechtigt ist. Dabei bedarf es gerade auch für die Verarbeitung der öffentlich zugänglichen Daten, die z. B. im Wege der Internetrecherche erlangt werden, einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Das allgemeine Argument, in Bezug auf öffentlich zugängliche Daten bestehe grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen Betroffener, weil sie jeder zu jederzeit grundsätzlich zur Kenntnis nehmen kann, verfängt im vorliegenden Fall nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass eine Verarbeitung von öffentlich zugänglichen Daten dann einen Grundrechtseingriff darstellt, wenn die Informationen gezielt zusammengetragen, gespeichert und gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Daten ausgewertet werden und sich daraus eine besondere Gefahrenlage für die Persönlichkeit des Betroffenen ergibt (vgl. etwa BVerfG, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, Rn 309).

Das BfV recherchiert in den gegenständlichen Fällen gezielt im Internet, um etwaige Informationen zusammenzutragen, die schon aus sich heraus oder gegebenenfalls unter Hinzuziehung der in NADIS gespeicherten Daten eine Beurteilung ermöglichen, ob gegen die betreffende Person nachrichtendienstlich relevante Erkenntnisse vorliegen und führt mit ihnen eine entsprechende Auswertung durch. Das Auswertungsergebnis schafft eine besondere Gefahrenlage für den Betroffenen. Vom Auswertungsergebnis hängt maßgeblich ab, ob der Betroffene bzw. die Organisation, die staatliche Förderung erhält oder nicht. Soweit es sich dabei etwa um institutionelle oder quasi-institutionelle Zuwendungen handelt, kann davon die gesamte Existenz des Betroffenen gefährdet sein.

2.2 Fehlen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage



Es ist keine Vorschrift ersichtlich, die hinreichend bestimmt, normenklar und damit den rechtsstaatlichen Grundprinzipien entsprechend das BfV dazu ermächtigt, personenbezogene Daten von Bundesministerien entgegenzunehmen, um damit eine Überprüfung auf Verfassungsschutzrelevanz mit dem Ziel durchzuführen, die missbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Leistungen auszuschließen. Die in Ihrem Schreiben vom 6. November 2019 angeführten Bestimmungen, nämlich § 3 BDSG sowie §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 bzw. 8 Abs. 1, 10 und 17 Abs. 1 BVerfSchG weisen generell nicht die notwendige spezifische Normqualität auf, die für eine hinreichende Gesetzesgrundlage erforderlich ist. Der bereits im Erlass vom 6. Februar 2017 angeführte § 19 Abs. 1 BVerfSchG vermag nur für einige wenige der im Verfahren erforderlichen Datenverarbeitungen eine gesetzliche Grundlage zu sein.

2.2.1 § 3 BDSG

§ 3 BDSG ist zu unbestimmt, um zu einer Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Bundesministerien und dem BfV zwecks Abklärung des Vorliegens verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse ermächtigen zu können. Dass die Bundesministerien an das BfV bestimmte personenbezogene Daten übermitteln, damit das BfV dann mit ihnen Recherchen und [REDACTED] in [REDACTED] öffentlich zugänglichen Quellen durchführt und anschließend auswertet, um beurteilen und schließlich den Bundesministerien mitteilen zu können, ob verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen, bringt der Wortlaut der Norm nicht zum Ausdruck; dazu will die Norm ihres Sinn und Zwecks nach auch nicht ermächtigen.

Im Übrigen ist im Zusammenhang mit den Ausführungen aus Ihrem Schreiben vom 6. November 2019 darauf hinzuweisen, dass für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung von den Bundesministerien an das BfV nicht nur die Bundesministerien für die Absendung der Daten eine explizite gesetzliche Grundlage benötigen, sondern auch das BfV für die Entgegennahme der Daten.

2.2.2 §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 BVerfSchG

§§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BVerfSchG sind ihrer Natur nach keine Befugnisnormen, also Normen, die das BfV bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zur Vornahme bestimmter Rechtsfolgen bzw. bestimmter Maßnahmen und Handlungen ermächtigen. Beide Normen beschäftigen sich mit dem Aufgabenzuschnitt im Bereich des Verfassungsschutzes respektive der Aufgabenzuweisung an das BfV. Allein die gesetzliche Zuweisung von Aufgaben befugt eine öffentliche Stelle nicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Für Handlungen und Datenverarbeitungen, die in Grundrechte eingreifen, bedarf es über eine Aufgabenzuweisungsnorm hinaus einer besonderen gesetzlichen Befugnisnorm.



2.2.3 §§ 8 Abs. 1, 10 BVerfSchG

Auch § 8 Abs. 1 BVerfSchG ist entsprechend des zuvor unter 2.2.1 bereits Ausgeführten zu unbestimmt, um zu den in Rede stehenden Datenverarbeitungen ermächtigen zu können. Zudem liegen die Voraussetzungen dieser Norm nicht vor. Es bestehen nämlich keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die Datenverarbeitungen zur Erfüllung der dem BfV gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Zum Zeitpunkt der Vornahme der Datenverarbeitungen ist es gerade noch unklar, ob eine Verfassungsschutzrelevanz und damit ein Bezug zu den gesetzlich in § 3 Abs. 1 BVerfSchG zugewiesenen Aufgaben bestehen. Die Beantragung von staatlichen Fördergeldern allein liefert noch keinen Anhaltspunkt dafür, dass tatsächlich ein Missbrauch staatlicher Gelder für verfassungsfeindliche Zwecke im Raum steht. Allenfalls am Ende der Recherche-, Abfrage- und Auswertungsmaßnahmen des BfV und damit allenfalls als Ergebnis des Haber-Verfahrens kann es zu tatsächlichen Anhaltspunkten dafür kommen, dass eine Verfassungsschutzrelevanz besteht. Mangels Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte zum Zeitpunkt der Vornahme der Datenverarbeitungen scheidet § 8 Abs. 1 BVerfSchG generell als Ermächtigungsgrundlage aus und kann daher auch nicht für die Verarbeitung von Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen herangezogen werden.

Aus den gleichen Gründen scheidet § 10 BVerfSchG als gesetzliche Grundlage aus.

2.2.4 § 17 Abs. 1 BVerfSchG

§ 17 Abs. 1 BVerfSchG ist seiner Natur nach keine Befugnisnorm, sondern eine Schrankenregelung. Er erschöpft sich im Aufstellen einer Beschränkung für die im Gesetz nachfolgenden Regelungen und Ermächtigungen. Aus der Vorschrift selbst ergibt sich keine Berechtigung für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

2.2.5 § 19 Abs. 1 BVerfSchG

§ 19 Abs. 1 BVerfSchG, namentlich § 19 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG kann nur für den Fall des Vorliegens von verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen, nur zur Übermittlung von Daten seitens des BfV an das jeweilige Bundesministerium im Rahmen einer Antwort und auch nur, soweit die Übermittlung entweder zur Aufgabenerfüllung des BfV erforderlich ist oder sie das Bundesministerium für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt, als gesetzliche Grundlage zur Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit dem Haber-Verfahren herangezogen werden.



In jedem Fall ist § 19 Abs. 1 BVerfSchG keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten seitens der Bundesministerien an das BfV, für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Recherche- [REDACTED] maßnahmen in [REDACTED] öffentlich zugänglichen Quellen inklusive deren Auswertung, [REDACTED] [REDACTED] sowie für irgendeine Speicherung von personenbezogenen Daten.

3 Fazit

Im Ergebnis sind damit folgende Datenverarbeitungen des BfV im Haber-Verfahren wegen Fehlens einer gesetzlichen Grundlage datenschutzrechtlich unzulässig:

- die Entgegennahme der von den Bundesministerien übermittelten personenbezogenen Daten
- die [REDACTED] und Recherchemaßnahmen [REDACTED] in öffentlich [REDACTED] [REDACTED] zugänglichen Quellen
- die Übermittlung von personenbezogenen Daten seitens des BfV an die Bundesministerien, soweit die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG nicht vorliegen, sowie
- die Speicherung von Daten in DOMUS.

Wenn beim BfV vorhandene Erkenntnisse für die Verhinderung des Missbrauchs staatlicher Leistungen genutzt werden sollen, muss eine gesetzliche Grundlage im BVerfSchG geschaffen werden, die die Möglichkeit, die Voraussetzungen, die notwendigen Datenverarbeitungen und die möglichen Rechtsfolgen einer derartigen Nutzung ausdrücklich und transparent regelt. Bis dahin sind die Verarbeitungen nicht zulässig und müssen folgerichtig eingestellt und bereits rechtswidrig erhobene Daten gelöscht werden.

Für eine Stellungnahme zur Beanstandung gemäß § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BDSG innerhalb von acht Wochen nach Zugang dieses Schreibens bin ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Kelber

VS – Nur für den Dienstgebrauch



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium des Innern, für Bau
und Heimat
Referat ÖS I 2
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

per E-Mail an:
OESI2@bmi.bund.de

Bundesamt für Verfassungsschutz
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Herrn [REDACTED]
Merianstraße 100
50765 Köln

per E-Mail an:
datenschutzreferat@bfv.bund.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799- [REDACTED]
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat33@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 16.09.2019
GESCHÄFTSZ. 33-651/001#0486 VS-NfD

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Kooperation zwischen Bundesministerien und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zwecks Überprüfung zivilgesellschaftlicher Projekte (sog. Haber-Verfahren)**

HIER Datenschutzrechtliche Bewertung auf Basis der aktuellen Gesetzeslage

BEZUG Schreiben des BfV vom 17. Juli 2019, Mein Schreiben vom 5. Juni 2019 - Az. des BfV: 1A2 - 244-000001-0049-0017/19 A / VS-NfD

ANLAGEN 3

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ausgehend von den Regelungen des Erlasses des BMI vom 6. Februar 2017, der Antwort der BReg auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 5. April 2019 und den Ausführungen des BfV im Schreiben vom 17. Juli 2019 habe ich



SEITE 2 VON 5

die Kooperation zwischen den Bundesministerien und dem BfV zwecks Überprüfung zivilgesellschaftlicher Projekte im Rahmen des sog. Haber-Verfahrens in Bezug auf die Datenverarbeitungen, die beim BfV erfolgen, einer datenschutzrechtlichen Bewertung unterzogen.

Dabei komme ich zu dem Ergebnis, dass die Durchführung des Haber-Verfahrens auf Basis der aktuellen Gesetzeslage datenschutzrechtswidrig ist.

Es fehlt für die Übermittlung personenbezogener Daten von den Bundesministerien an das BfV, für die [REDACTED] und Recherchemaßnahmen des BfV, für die Speicherung personenbezogener Daten durch das BfV sowie für die Übermittlung von personenbezogenen Daten seitens des BfV an die Bundesministerien, soweit die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG nicht vorliegen, an einer hinreichenden gesetzlichen Rechts- und damit Ermächtigungsgrundlage. Zudem ist die tiefergehende nachrichtendienstliche Überprüfung von Personen im Rahmen von Vorgängen mit dem Ergebnis „Es liegen keine Erkenntnisse vor“ grundsätzlich unverhältnismäßig.

Das Ergebnis begründet sich aus meiner Sicht im Einzelnen wie folgt:

1. Fehlende Rechtsgrundlage

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass es für alle Datenverarbeitungen seitens des BfV im Haber-Verfahren wegen ihrer Grundrechtsrelevanz einer gesetzlichen Ermächtigung, d.h. einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf. Auch soweit es um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geht, die als öffentlich zugänglich einzustufen sind, liegt nach der Rechtsprechung des BVerfG¹ ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor. Die Informationen werden vom BfV gezielt zusammengetragen, gespeichert und [REDACTED] [REDACTED] ausgewertet und es ergibt sich daraus eine besondere Gefahrenlage für die Persönlichkeit des Betroffenen. Vom Auswertungsergebnis hängt maßgeblich ab, ob der Betroffene bzw. die Institution, der er angehört, die staatliche Förderung erhält oder nicht.

Im BVerfSchG gibt es keine Norm, die den Bundesministerien die Übermittlung der vorliegend betroffenen Daten und auch die im Anschluss durch das BfV vorgenommenen Datenverarbeitungen zum Zweck des Ausschlusses der missbräuchlichen Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch verfassungsfreundliche Organisationen explizit erlaubt und die mithin das Haber-Verfahren explizit regelt.

¹ Vgl. etwa BVerfG, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, Rn 309.



SEITE 3 VON 5

Aus der im Erlass und auch im Schreiben des BfV vom 17. Juli 2019 als Grundlage für die Einbeziehung des BfV genannten Vorschrift des § 19 Abs. 1 BVerfSchG kommt bezogen auf die Datenverarbeitungen im Haber-Verfahren nur der § 19 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG als Rechtsgrundlage in Frage. § 19 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG vermag aber nur für den Fall des Vorliegens von verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen, nur zur Übermittlung von Daten seitens des BfV an das jeweilige Bundesministerium im Rahmen einer Antwort und auch nur, soweit die Übermittlung entweder zur Aufgabenerfüllung des BfV erforderlich ist oder sie das Bundesministerium für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt, zu ermächtigen.

In jedem Fall stellt § 19 Abs. 1 BVerfSchG damit keine taugliche Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung von personenbezogenen Daten seitens der Bundesministerien an das BfV im Rahmen der Anfrage, für Datenverarbeitungen im Rahmen von NADIS-Abfragen und Internet-/OSINT-Recherchen inklusive deren Auswertung, [REDACTED] sowie für irgendeine Speicherung von personenbezogenen Daten dar.

Sonstige Ermächtigungsgrundlagen des BVerfSchG scheiden für die vorliegend in Rede stehenden Datenverarbeitungen schon generell deswegen aus, weil sie mindestens tatsächliche Anhaltspunkte dafür verlangen, dass angenommen werden kann, dass die Datenverarbeitung zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung des BfV erforderlich ist.

In den vorliegenden Fällen bedarf es aber gerade der Übermittlung der Daten und der nachfolgenden Recherche- und Auswertemaßnahmen, um überhaupt erst eine etwaige Verfassungsschutzrelevanz ermitteln zu können. Die Beantragung von staatlichen Fördergeldern allein liefert noch keinen Anhaltspunkt dafür, dass tatsächlich ein Missbrauch staatlicher Gelder für verfassungsfeindliche Ziele im Raum steht.

Im Übrigen wird aber nach Aussage der BReg mit den Informationen und Daten des Haber-Verfahrens ohnehin unabhängig vom Ergebnis der Recherche- und Auswertemaßnahmen gleich verfahren. Damit wird implizit ausgeschlossen, dass es im Rahmen des Haber-Verfahrens zu (neuen) Erkenntnissen kommt, die für die eigene nachrichtendienstliche Aufgabenerfüllung des BfV nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG relevant sind bzw. dass Erkenntnisse aus dem Haber-Verfahren für die nachrichtendienstliche Arbeit genutzt werden. Selbst im Fall des Vorliegens bzw. Feststellens von Erkenntnissen sind die vorgenommenen Datenverarbeitungen mithin ausschließlich für den Zweck des Haber-Verfahrens – also das Anliegen der anfragenden Bun-



desministerien, Leistungsmissbrauch zu verhindern – und nicht für die gemäß § 3 BVerfSchG dem BfV gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich.

2. Unverhältnismäßigkeit der tiefergehenden nachrichtendienstlichen Behandlung von Vorgängen, in denen keine Erkenntnisse vorliegen

Nach den im Schreiben vom 17. Juli 2019 getroffenen Aussagen ist es für die Bundesministerien möglich, sich unmittelbar an die Fachbereiche des BfV zu wenden. Der jeweilige Fachbereich unterscheidet bei der Bearbeitung der Anfragen nicht danach, ob es sich um eine Anfrage von Referat 1B4, bei der bereits in einer Vorprüfung das Vorliegen verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse festgestellt worden ist, oder um eine Anfrage unmittelbar von einem Bundesministerium handelt, bei der keine Vorprüfung erfolgt ist. Stattdessen werden nach der Darstellung alle Anfragen ohne Differenzierung einer umfassenden nachrichtendienstlichen Überprüfung unterzogen.

Diese Vorgehensweise ist aus meiner Sicht – unabhängig von der Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Haber-Verfahren – für Vorgänge, die zu dem Ergebnis führen, dass keine verfassungsschutzrelevanten Erkenntnisse vorliegen, in jedem Fall unverhältnismäßig und damit mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) nicht zu vereinbaren.

Eine verhältnismäßige Vorgehensweise erfordert, dass alle Anfragen ausschließlich über das Referat 1B4 und die dortige Vorprüfung laufen, die sich grundsätzlich auf eine Hit/No-Hit-Abfrage in NADIS zu beschränken hat. Nur im Falle eines Treffers dürfen dann eine tiefergehende Prüfung, weitergehende Recherche- und Auswertemaßnahmen sowie sonstige Datenverarbeitungen in Angriff genommen werden.

3. Zu ergreifende Maßnahmen

Ausgehend von dem erörterten Bewertungsergebnis ist es erforderlich, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die die Möglichkeit, die Voraussetzungen, die notwendigen Datenverarbeitungen und die möglichen Rechtsfolgen des Haber-Verfahrens ausdrücklich und transparent regelt, wenn man die beim BfV vorhandenen Erkenntnisse zukünftig für die Verhinderung des Missbrauchs staatlicher Leistungen nutzen möchte.

Ungeachtet dessen ist es angezeigt, dass das BfV seine internen Prozesse und Abläufe unverzüglich dahingehend umstellt, dass Anfragen nur über das Referat 1B4



SEITE 5 VON 5

gestellt werden können, das sicherzustellen hat, dass eine tiefergehende nachrichtendienstliche Behandlung nur erfolgt, wenn eine Hit/No-Hit-Abfrage in NADIS ergeben hat, dass verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen. Es gilt die besonders verfassungsrechtsferne Möglichkeit, dass es zu einer vertieften nachrichtendienstlichen Prüfung von Nichttrefferfällen kommt, schnellstmöglich konsequent auszuschließen.

Für eine Stellungnahme und Rückmeldung, inwieweit die entsprechenden Prozesse angepasst wurden, möglichst bis zum 1. Oktober 2019, bin ich dankbar. Eine formale Beanstandung des Verfahrens gemäß §§ 27 BVerfSchG, 16 Abs. 2 BDSG behalte ich mir ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Referat 33
Postfach 1468
53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12028

FAX +49 30 18 681-

oesi2@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

**Betreff: Kooperation zwischen Bundesministerien und dem
Bundesamt für Verfassungsschutz zwecks Über-
prüfung zivilgesellschaftlicher Projekte (sog. Ha-
ber-Verfahren)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.09.2019

Aktenzeichen: ÖSI2-20108/10#1

Berlin, 6. November 2019

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem o.g. Schreiben nimmt BMI wie folgt Stellung:

Ihre Auffassung, für von Ihnen angesprochene Datenverarbeitungsvorgänge fehlten erforderliche Rechtsgrundlagen, teilen wir nicht.

Bei der von Ihnen hinterfragten Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen einer Anfrage beim BfV nehmen anfragende Ressorts ihre Aufgabe der Amtsermittlung wahr. Diese Aufgabenwahrnehmung ist nicht im Bundesverfassungsschutzgesetz zu regeln. Dieser Vorgang liegt auch außerhalb hiesiger Zuständigkeit, mir erscheint allerdings die Befugnisgrundlage in § 3 BDSG unzweifelhaft.

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung (§ 1 Abs. 1 BVerfSchG), hierzu wertet das BfV Informationen aus (§ 3 Abs. 1 BVerfSchG) – unter Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 8 Abs. 1 BVerfSchG), auch unter Nutzung von Dateien (§ 10 BVerfSchG) - und übermittelt inländischen öffentlichen Stellen Erkenntnisse, einschließlich personenbezogener Daten (§

19 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG). Das von Ihnen angesprochene Verfahren zum Ausschluss missbräuchlicher Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch extremistische Organisationen dient dem bezeichneten Schutz und wird danach auf den angegebenen Rechtsgrundlagen vom BfV durchgeführt. Rechtsstaatliche Verwaltung dokumentiert ihr Verwaltungshandeln dabei aktenförmig. Die Aufbewahrung bzw. Vernichtung der betreffenden Akten richtet sich dabei nach §13 Abs. 3 BVerfSchG. Eine Speicherung in NADIS findet nicht statt.

Sie wenden sich speziell dagegen, dass das BfV ergänzend zu den durch die Ressorts übermittelten Daten einfache Internetrecherchen zu frei zugänglichen Informationen durchführt. Die Informationen werden nicht „gezielt zur jeweiligen Person zusammengetragen, gespeichert und unter Hinzuziehung weiterer, nicht öffentlich zugänglicher Daten ausgewertet“. Die Recherche beschränkt sich auf die Feststellung, welche Person der angefragten Organisation in führender Funktion angehört, soweit sich dies nicht aus der Anfrage selbst ergibt. Durch eine von jedem Internetnutzer durchführbare offene Suche im Internet kann kein schutzwürdiges Vertrauen von Betroffenen missbraucht werden, welches einer Internetrecherche entgegensteht. Soweit diese ergänzende Büroabklärung aus öffentlichen Quellen überhaupt Eingriffsgewalt besitzt und damit eine Befugnisgrundlage erfordert (was hier dahinstehen kann), besteht diese ebenso in § 8 Absatz 1 BVerfSchG. Im Übrigen ist auf die Vorschrift des § 17 Abs. 1 BVerfSchG zu verweisen, wonach das BfV in den Fällen, in denen es nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts des BVerfSchG um Übermittlung von personenbezogenen Daten ersucht wird, die Daten übermitteln darf, die dem Amt bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. Die Vorschrift bestätigt die Befugnis zu entsprechenden personenbezogenen Datenerhebungen.

Die dargestellte Büroabklärung aus öffentlichen Quellen dient ausschließlich der Vorbereitung der NADIS-Abfrage (zu Person, welche der angefragten Organisation in führender Funktion angehört). Eine „tiefergehende nachrichtendienstliche Behandlung“ erfolgt in keiner Phase des beschriebenen Prozesses.

Jenseits der erörterten Rechtsfragen, erscheint mir fachlich sinnvoll, das BfV in diesem Verfahren von unnötigen Bearbeitungsschritten zu entlasten. Es erschließt sich nicht ohne weiteres, weshalb die bezeichneten Büroabklärungen nicht bereits durch die abfragenden Ressorts erfolgen und diese dann den Sachverhalt unmittelbar für das BfV prüffähig übermitteln (mit allen relevanten Personen, speziell Vereinsvorstand). Eine Prozessanpassung werde ich mit den betreffenden Ressorts erörtern. Der Ablauf innerhalb des BfV wird, wie von Ihnen vorgeschlagen, dahingehend umgestaltet werden, dass Anfragen nur über das Referat 1B4 gestellt werden können.

Berlin, 06.11.2019
Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

el.gez.
Gawlik



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Eing. 19. JUNI 2020
Anlg

56486/20

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Hans-Georg Engelke
Staatssekretär

Beauftragter für den Datenschutz und
die Informationssicherheit
Herrn Prof. Ulrich Kelber
Husarenstraße 30
53117 Bonn

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11109
FAX +49(0)30 18 681-11135

StE@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin,  Juni 2020

Sehr geehrter Herr Professor Kelber,

mit Ihrem Schreiben vom 20. April 2020 beanstanden Sie, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Anfragen anderer Bundesministerien bearbeitet, die diese stellen, um auszuschließen, dass Extremisten staatliche Leistungen missbräuchlich in Anspruch nehmen. Nach Ihrer Auffassung erfordert die dazu erfolgende Datenverarbeitung des BfV eine spezielle gesetzliche Regelung, die allgemeinen Datenverarbeitungsbefugnisse des BfV besäßen nicht die notwendige spezifische Normqualität, es fehle eine hinreichende gesetzliche Grundlage.

Diese Auffassung teile ich nicht, die Beanstandung halte ich für unbegründet.

Vorab möchte ich klarstellen, dass Datenverarbeitungen anderer Ministerien nicht Gegenstand unserer Erörterungen und auch nicht Gegenstand einer an das BMI adressierten Beanstandung sein können. Das schließt die von Ihnen angesprochenen pflichtgemäßen Amtsermittlungen anderer Ressorts ein, einschließlich der dazu erfolgenden Anfrage an das BfV.

Ferner weise ich vorab darauf hin, dass eine Beanstandung einen konkreten Verstoß oder Mangel voraussetzt, also auf ein konkretes Verwaltungshandeln bezogen sein

muss. Etwaige konkrete Datenverarbeitungen benennen Sie in Ihrer Beanstandung indes nicht. Dieser Mangel inhaltlicher Bestimmtheit wird besonders deutlich, wenn Sie als unzulässige Datenverarbeitung rügen „die Übermittlung von personenbezogenen Daten seitens des BfV an die Bundesministerien, soweit die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG nicht vorliegen“ (S. 6). Hierzu bezeichnen Sie in Ihrer Beanstandung indes keine konkreten Übermittlungen personenbezogener Daten, die ich prüfen und auf die ich eingehen könnte. Eine abstrakte Blankett-Beanstandung von „Datenverarbeitungen, soweit ein Verstoß vorliegt“, ist nicht möglich.

Soweit Ihre Beanstandung auf bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge beziehbar ist, teile ich nicht Ihre Auffassung, dass diesen die gesetzliche Grundlage fehlt. Die von Ihnen ausdrücklich angesprochene „Entgegennahme“ von Anfragen der Ministerien durch das BfV hat ihre Grundlage in der allgemeinen Verwaltungsaufgabe des BfV. Sofern damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sein sollte, ergibt sich die Befugnis hierzu aus § 8 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG. In der Verwaltungszusammenarbeit ist eine Vorprüfung von Anfragen anderer Behörden vor „Entgegennahme“ weder rechtlich veranlasst noch sachlich geboten (typischerweise auch nicht praktikabel), vielmehr prüft die Behörde erst auf Grundlage der Anfrage ihre Zuständigkeit und nötigenfalls weitere Gesichtspunkte, nach denen eine sachliche Bearbeitung unterbleibt. Prüft das BfV ein für Schutzzwecke des § 1 Absatz 1 BVerfSchG gestelltes Übermittlungsersuchen inhaltlich, nimmt es mit der verbundenen Datenverarbeitung eine eigene Aufgabe wahr, denn die Verfassungsschutzaufgabe erschöpft sich nicht darin, Informationen gewissermaßen als Selbstzweck zu sammeln, sondern sie soll relevante Informationen – nach Maßgabe der eingeräumten Befugnisse – für den Schutzzweck verfügbar machen. Die Verarbeitungsschranke des § 17 Absatz 1 BVerfSchG wird vorliegend beachtet.

Wie bereits im Schreiben vom 06. November 2019 mitgeteilt, halte auch ich für vorzugswürdig, dass die Anfragen bereits von den anfragenden Stellen so präzise gestellt werden, dass dazu keine Büroabklärung durch das BfV mehr zu veranlassen ist. Hierum sind anfragende Ressorts zwischenzeitlich ausdrücklich gebeten worden. Die in der Vergangenheit erfolgten Abklärungen aus allgemein zugänglichen Quellen dienen im Kern der Qualitätssicherung der Antwort zur Vermeidung von Fehlaukünften und damit wesentlich auch Belangen des Datenschutzes. Zu beanstanden ist dies nicht.

Die Nutzung des NADIS erfolgt naturgemäß unter Beschränkung auf die dort unter Beachtung des § 10 Absatz 1 BVerfSchG gespeicherten Daten, somit ohne Weiteres im Rahmen dieser Befugnis. Ich habe keine Erkenntnisse, dass das BfV personenbezo-

gene Daten in Beantwortung der Anfrage übermittelt, ohne dass dazu die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG vorliegen. Dies ist auch nicht anzunehmen, da die Amtsermittlung des anfragenden Ressorts ausschließen soll, dass es – unwissentlich – extremistische Bestrebungen fördert, und dem ebenso die Mitteilung des BfV dient, wenn verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen. Sie haben in Ihrer Beanstandung auch keinen konkreten Übermittlungssachverhalt bezeichnet, in dem Ihres Erachtens die Übermittlungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Insofern nehme ich ergänzend auf meinen Eingangshinweis Bezug.

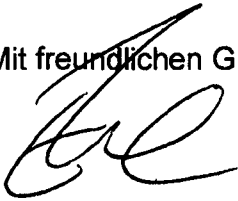
Die von Ihnen beanstandete Speicherung von Daten im Vorgangsbearbeitungssystem Domus des BfV dient der gebotenen aktenkundigen Dokumentation des Verwaltungshandelns und bleibt damit in jedem Fall im Rahmen des § 8 Absatz 1 Satz 1 auch in Verbindung mit § 13 Absatz 4 BVerfSchG. Solche Dokumentation bezweckt und sichert im Übrigen effektive Verwaltungskontrolle (auch durch Sie). Die Aktenmäßigkeit ist ein Kernprinzip rechtsstaatlicher Verwaltung. Es überrascht, dass Sie dies beanstanden.

Ebenfalls nicht teilen kann ich Ihre Auffassung, die bezeichneten Befugnisnormen, seien mangels „spezifischer Normqualität“ keine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Da Sie dies ergebnishaft postulieren, ist mir eine nähere Auseinandersetzung mit womöglich zugrundeliegenden Erwägungen nicht möglich. Ich beschränke mich insoweit auf folgende Hinweise:

Die bezeichneten Normen sind gleichermaßen nach Normzweck wie Wortlaut anwendbar. Gegenständlich sind dabei keine Intensiveingriffe wie etwa der Einsatz besonderer nachrichtendienstlicher Mittel. Wo die Nutzung von Informationen aus vorausgegangenen Intensiveingriffen in Rede steht, werden selbstverständlich die jeweiligen bereichsspezifischen Zweckbindungen beachtet. Die allgemeine Datenverarbeitung für Zwecke des Verfassungsschutzes ist geradezu Kerninhalt der allgemeinen Verarbeitungsbefugnisse des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Konkretisierende Sonderregelungen sind dazu von Verfassung wegen nicht nötig. Dieselben Verarbeitungsbefugnisse gelten bei Anfragen von Behörden mit weitreichenden Eingriffsbefugnissen (etwa Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden) und werden dazu alltäglich – mit Ihrer Kenntnis und von Ihnen unbeanstandet – angewendet. Der maßgebliche gesetzliche Filter für empfängerseitige Folgeverwendungen ist die Übermittlungsregelung. Zu § 19 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG bezweifeln Sie indes bereits nicht die Anwendbarkeit, sondern setzen sie umgekehrt voraus, indem Sie Übermittlungen beanstanden, „soweit die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG nicht vorliegen“. Übermittlungen erfolgen im von Ihnen diskutierten Verfahren ausschließlich zum Schutz herausragender Rechtsgüter, nämlich zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Eine inhaltliche Übermittlung von dem BfV vorliegenden Erkenntnissen an das anfragende Ressort erfolgt nicht; vielmehr beschränkt sich die Beantwortung der Anfrage auf die Feststellung, ob verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen oder nicht. Die folgende Verwaltungsentscheidung des Empfängers hat keinen Eingriffsgehalt, sondern staatliche Leistungsgewährung zum Gegenstand, die ihrerseits nicht verfassungsinduziert ist. In diese Entscheidung geht sachgerecht ein, dass verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse vorliegen. Die staatliche Förderung verfassungsfeindlicher Bestrebungen ist kein Anliegen wehrhafter Demokratie.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'HGE', written in a cursive style.

Hans-Georg Engelke